



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**Anja Jenny**  
Assistenz Kantonsrat  
Tel. 071 353 62 34  
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 29. April 2019 / aje

## **0100.67**

### **Wahl der Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Geschäftsprüfungskommission und Kommission Finanzen**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder sowie die Präsidien der folgenden ständigen Kommissionen (Art. 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2):

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- b) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- c) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- d) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);
- e) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).

Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtsdauer an der konstituierenden Sitzung (Art. 23 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [bGS 141.1]; in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 lit. i GO KR).

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g GO KR bereitet das Büro die Wahlen der Kommissionen vor. Da der Wahlantrag noch vor Beginn der neuen Amtsdauer verabschiedet werden musste, erfolgte dies noch durch das altrechtliche erweiterte Büro des Kantonsrates (Art. 6 Abs. 3 lit. c der Geschäftsordnung vom 24. März 2003).



Da dieses Jahr Gesamterneuerungswahlen stattgefunden haben und zudem ab 1. Juni 2019 die neue Kantonsratsgesetzgebung inklusive neuer Geschäftsordnung in Kraft tritt, werden an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates vom 17. Juni 2019 nur die GPK sowie die KF gewählt.

Die Wahl der übrigen ständigen Kommissionen des Kantonsrates (KBK, KGS, KBV und KIS) für die Amtsdauer 2019–2023 ist für die Sitzung des Kantonsrates vom 23. September 2019 geplant.

Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen hat innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung zu erfolgen (Art. 82 Abs. 1 GO KR).

### **B. Wahlbestimmungen**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens neun Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je sieben Ratsmitglieder (Art. 6 Abs. 2 GO KR).

Nach Art. 9 Abs. 2 KRG ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.

Das erweiterte Büro strebte für beide Kommissionen eine Vertretung aus allen Fraktionen an. Die CVP/EVP-Fraktion konnte aber trotz mehrfacher intensiver Suche kein Mitglied für die Arbeit in der GPK gewinnen. Das erweiterte Büro kam daher zum Schluss, anstelle einer Vertretung der CVP/EVP-Fraktion ein viertes Mitglied aus der FDP-Fraktion für die Wahl in die GPK vorzuschlagen.

### **C. Wahlanträge**

Das erweiterte Büro unterbreitet Ihnen die beiliegenden Wahlvorschläge für die Amtsdauer 2019–2023.

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber